

Bebauungsplan Nr. 036/1 „An Wesselskath“

Textliche Festsetzungen

1	Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO).....	2
1.1	Art der baulichen Nutzung.....	2
1.2	Maß der baulichen Nutzung.....	3
1.3	Stellung der baulichen Anlagen.....	4
1.4	Beschränkung von Stellplätzen und Garagen.....	4
1.5	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	4
1.6	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	5
2	Örtliche Bauvorschriften (nach BauO NW).....	6
2.1	Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen.....	6
2.2	Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter.....	7
2.3	Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.....	7
3	Hinweise zur Planverwirklichung.....	7
Anhang 1	Pflanzenliste	
Anhang 2	Abstandsliste 1998 (Auszug)	
Anhang 3	Anlage 1 des Einzelhandelserlasses NW	

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (MI)

Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind (u.a.):

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungstätten jeglicher Art.

Gewerbegebiet (GE)

Das Gewerbegebiet dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment nicht dem Teil A (zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente) oder dem Teil B (i.d.R. zentrenrelevante Sortimente) der Anlage 1 zum Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen¹ zuzurechnen ist,

¹ Vgl. Gem. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport - II A 3 - 16.21 -, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 232 - 58 - 28 -, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - VI A 2 - 94.31.20 - und des Ministeriums für Bauen und Wohnen - II A 1 - 901.11 - vom 07.05.1996 - "Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass)", MBl. für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 38 vom 20. Juni 1996, S. 2311ff.

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind (u.a.):

- Anlagen der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 1998² und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

In Bezug auf Anlagen der Abstandsliste des Abstandserlasses 1998, die von den Festsetzungen ausgeschlossen sind, gilt:³ Anlagen der Abstandsklasse VII können zugelassen werden, wenn durch besondere Maßnahmen⁴ die Emissionen der Anlagen so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Der Nachweis der Emissionsminderung ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

Hinweis: Zu den Höhenfestsetzungen vgl. Systemschnitte auf der Planzeichnung.

Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen gilt die Oberkante der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung an der Straßenbegrenzungslinie, senkrecht gemessen in der Mitte der nächstgelegenen Gebäudeseite.

Als Wandhöhe - **WH** - gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (einschließlich Brüstung oder Attika).

Als Oberkante - **OK** - gilt bei geneigten Dächern die Firsthöhe, bei Flachdächern das Maß von dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss der Wand (einschließlich Brüstung).

Die Anlage 1 des Einzelhandelserlasses ist im Anhang 3 zu den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans abgedruckt.

² Der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98) - „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ ist mit seinem Anhang 1 (Abstandsliste 1998) Bestandteil der Textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans.

³ Nr. 2.4.1.1 b) des Abstandserlasses 1998 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB.

⁴ Z.B. technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen.

Fällt bzw. steigt das Gelände von dem Bezugspunkt zur nächstgelegenen Gebäudeseite, sind die festgesetzten Höhen über dem Bezugspunkt um das Maß des natürlichen Gefälles zu verringern bzw. um das Maß der natürlichen Steigung zu erhöhen.

Zulässige Grundfläche

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.⁵

1.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist als verbindliche Ausrichtung der Längsachse der Hauptbaukörper (Hauptgebäuderichtung) festgesetzt. Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen sind davon unberührt.

Von der Festsetzung der Längsachse ausgenommen sind Dächer über quadratischen Grundrissen und über Gebäudeteilen, deren Länge weniger als die Hälfte der Länge des Hauptbaukörpers beträgt.

1.4 Beschränkung von Stellplätzen und Garagen

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1 – Entwickeln von Obstbaumwiesen

Auf den mit M1 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind insgesamt 16 bis 18 Obstbaum-Halbstämme in einem Abstand von 6 bis 8 m zu pflanzen. Die Grünfläche ist als Wiese extensiver Nutzungsform anzulegen (2- bis 3-malige Mahd im Jahr). Die vorhandenen Stieleichen sind zu erhalten.

⁵ Befestigte Betriebsflächen im Gewerbegebiet (GE) gelten als Flächen im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO.

1.6 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

P1 – Erhalten und Ergänzen der Weißdornhecke

Die auf dem Flurstück 177 liegende Weißdornhecke ist zu erhalten und bis an die Nordgrenze dieses Flurstücks fortzuführen.

P2 – Erweitern des Ufergehölzstreifens entlang des „Marienbaumer Grabens“

Auf der mit P2 gekennzeichneten Fläche ist der Ufergehölzstreifen mit vorhandenen Arten (Esche, Schwarzerle, Weide, Haselnuss, Hartriegel) als Heister in Gehölzgruppen von 3 bis 7 Stück zu ergänzen. Zusätzlich sind in den breiteren, offenen Bereichen mindestens 3 Obstbaum-Halbstämme je Grundstück zu pflanzen.

Bei diesen Pflanzmaßnahmen ist ein Uferstreifen von 3 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gehölzen freizuhalten. Die Fläche P2 ist hier und in den nicht mit Gehölzen bestockten Bereichen als Wiese extensiver Nutzungsform anzulegen (2- bis 3-malige Mahd im Jahr).

P3 – Nördliche Eingrünung des Mischgebiets

Entlang der Uedemer Straße sind 8 Bergahorne als Baumreihe an den gekennzeichneten Stellen zu pflanzen.^{6,7} Die Baumreihe und mögliche Eingangsbereiche zu den Gebäuden sind mit einer Unter- bzw. Begleitpflanzung aus Stauden und/oder Bodendeckern und/oder Sträuchern zu versehen. Verbleibende Flächen können extensiv oder mit Strapazierrasen angelegt werden. In geringem Umfang ist die Verwendung nicht-heimischer Pflanzen zugelassen.

P4 – Zentrale Eingrünung im Mischgebiet

Auf der mit P4 gekennzeichneten Fläche ist eine lockere Pflanzung aus Sträuchern heimischer, standortgerechter Arten vorzunehmen.

P5 – Ergänzung der Baumreihe an der Spierheide

Die vorhandene Baumreihe aus Stiel-Eichen an der Spierheide ist an den im Plan gekennzeichneten Stellen mit Hochstämmen gleicher Art zu ergänzen.

P6 - Gestaltung der Gebietszufahrt an der Spierheide

Entlang der Gebietszufahrt sind 6 Stiel-Eichen an den gekennzeichneten Stellen zu pflanzen. Die Unterpflanzung ist mit nässertragenden Gehölzen und Pflanzen zu gestalten.

⁶ Die vorhandenen Bäume sind zumeist abgängig oder stark geschädigt (vgl. Begründung); sie müssen daher durch Neupflanzungen ersetzt und ergänzt werden.

⁷ Die Vorschriften des Nachbarrechts über Grenzabstände von Bäumen bleiben unberührt. Außerdem sind die Mindestabstände zur Gasfernleitung zu beachten. Daher können die festgesetzten Standorte um bis zu 5 m verändert werden.

P7 – Südliche Eingrünung des Gewerbegebiets

Auf den mit P7 gekennzeichneten Flächen sind Laubbäume und Sträucher heimischer und standortgerechter Arten als dichte Schutzpflanzung vorzusehen. Dazu sind insgesamt mindestens 10 Laubbaum-Heister und 30 Sträucher je Grundstück einzubringen.

Allgemeine Pflanz- und Pflegebestimmungen

Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

Zur Erfüllung aller Pflanzverpflichtungen sind nur Pflanzen gemäß der im Anhang 1 abgedruckten Pflanzenliste zulässig. Für weitere Anpflanzungen über die Pflanzverpflichtungen hinaus wird die Anwendung der Pflanzenliste empfohlen. Auch die Anpflanzung von Obstbäumen regionaltypischer Arten und Sorten ist möglich.

Die Bepflanzung der Grundstücke ist spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt.

Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Qualitätsbestimmungen

Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:

Bäume: Hochstämme, Stammumfang 14 – 16 cm, mit durchgehendem Leittrieb;
3 x verpflanzt mit Ballen.

Heister, 2 x verpflanzt, Größe 200 – 250 cm.

Sträucher: 3 – 4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 60 – 100 cm.

Bodendeckende Gehölze: Größe 20 – 30 cm, Topfballen.

Bodendeckende Stauden: Topfballen.

2 Örtliche Bauvorschriften (nach BauO NW)

2.1 Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen

Dachform

Soweit eine Dachform festgesetzt ist, sind jeweils mindestens 80% der Dachfläche in dieser Dachform auszuführen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit es sich um Dächer über untergeordneten Gebäudeteilen handelt (z.B.

Treppenhäuser) und die festgesetzte Firsthöhe oder Höhe der Oberkante nicht überschritten wird.

Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nicht in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen. Im Mischgebiet (MI) darf ihre Höhe die festgelegte Wandhöhe nicht überschreiten.

Im Mischgebiet (MI) sind Werbeanlagen mit beweglicher Lichtwerbung wie Lauf-, Dreh-, Wechsel und Blinklicht sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Lichtwerbung mit grellen Farben wie z.B. Neonlicht.

Im Mischgebiet (MI) ist Fremdwerbung für Unternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, nicht zulässig.

2.2 Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter und Müllboxen sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einem Sichtschutz zu umgeben.

2.3 Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Auf den mit P2 gekennzeichneten Flächen (entlang des Marienbaumer Grabens) sind Einfriedungen nur als Hecken zulässig. Zwischen den Hecken und der westlichen Flurstücksgrenze des Marienbaumer Grabens bzw. der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

3 Hinweise zur Planverwirklichung

Für die Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze sind die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE '85/95)“ zu berücksichtigen. Stellplätze und Garagen sollten unter Anwendung der „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR '91)“ ausgeführt werden.

Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien), ist nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Xanten) anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Bauarbeiten oder Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, sind die

Stadt Kalkar und das Umweltamt des Kreises Kleve hiervon umgehend zu unterrichten.

Alle baulichen Anlagen, die in das Grundwasser eingreifen können, sind entsprechend auszuführen und gegen Auftrieb zu sichern.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Marienbaumer Grabens und seine Anlieger haben die besonderen Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung gemäß § 97 des Landeswassergesetzes (LWG) zu beachten. Auf die Beschränkung der Zulässigkeit von Einfriedungen (siehe oben Abschnitt 2.3) wird nochmals hingewiesen. Bauliche Anlagen jeglicher Art sind auf den Pflanzflächen P2 auch nach § 7 Abs. 2a der Verbandssatzung des Deichverbands Xanten-Kleve nicht zulässig.

Zu der in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Ferngasleitung sind Schutzabstände einzuhalten. Baumstandorte sind so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Strauchwerk darf bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Nicht zulässig innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel bzw. unmittelbar neben der Gasfernleitung, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze sowie das Lagern von schwertransportablem Material. Bei allen Fragen, die Maßnahmen im Nahbereich der Leitung betreffen und Auswirkungen auf diese haben können, ist Rücksprache zu nehmen mit der Thyssengas GmbH, Duisburger Straße 277, 47166 Duisburg.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS -, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen hinsichtlich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung enthält DIN 18915.

Stadt.Quartier ■ Dipl.-Ing. Olaf Bäumer ■ Altkalkarer Straße 19 ■ D-47546 Kalkar

18. Juni 2003

KK14_FestsetzungenSatzung03-06-18a.doc

Anhang 1 Pflanzenliste

Pflanzenliste und Ausführung der Pflanzmaßnahmen

Für die nach den Textlichen Festsetzungen vorzunehmenden Anpflanzungen sind heimische Pflanzen der folgenden Liste zu verwenden, soweit nicht der Bebauungsplan Einzelheiten regelt oder Ausnahmen gestattet:

Straßenbäume

Die Straßenbäume sind in den einzelnen Maßnahmen festgesetzt.

P5/P6	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
P3	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn

Sonstige heimische Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Ulmus carpiniifolia</i>	Feld-Ulme

Heimische Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Rot-Dorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weiß-Dorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Daphne mezereum</i>	Seidelbast
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Weiß-Dorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa glauca</i>	Hecht-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Nicht-heimische Gehölze

<i>Acer ginnala</i>	Feuer-Ahorn
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Acer rufrinerve</i>	Rostbart-Ahorn
<i>Acer saccharinum</i>	Zucker-Ahorn
<i>Chanomeles japonica</i>	Zierquitte
<i>Cercis siliquastrum</i>	Judasbaum
<i>Cornus kousa</i>	Japanischer Blumen-Hartr.
<i>Hamamelis mollis</i>	Zaubernuss
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Nothofagus antarctica</i>	Südbuche
<i>Prunus cerasifera 'Nigra'</i>	Blut-Pflaum
<i>Pyrus calleriana 'Chanticleer'</i>	Stadtbirne
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche

Bodendeckende Stauden und Gehölze (G)

<i>Alchemilla mollis</i>	Frauenmantel
<i>Astilbe chinensis</i>	Prachtspiere
z.B. <i>Rosa rugosa</i>	bodendeck.
<i>repens alba</i>	Rosen (G)
<i>Brunnera macrophylla</i>	Kaukasusver-gissmeinnicht
<i>Epimedium grandiflorum</i>	Elfenblume
<i>Euonymus fortunei</i> (G)	Kriechspindel
<i>Geranium macrorrhizum</i>	Storchschnabel
<i>Hypericum calycinum</i> (G)	Johanniskraut
<i>Tiarella cordifolia</i>	Schaumblüte
<i>Waldsteinia geoides</i>	Waldsteinie
<i>Waldsteinia ternata</i>	Waldsteinie
<i>Vinca minor</i>	Immergrün
<i>Lavandula angustifolia</i> (G)	Lavendel
<i>Pachysandra terminalis</i>	Dickanthere

Am Niederrhein bewährte alte Obstsorten**APFELSORTEN**

Roter Bellefleur
Rote Sternrenette
Jacob Lebel
Schöner aus Boskoop
Kaiser Wilhelm
Roter Boskoop

BIRNENSORTEN

Köstliche von Charneau
Gellerts Butterbirne
Clapps Liebling
Alexander Lucas
Gräfin von Paris

SÜSSKIRSCHEN SORTEN

Büttners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpel
Kassins Frühe

PFLAUMEN UND ZWETSCHGEN-SORTEN

Bühler Frühzwetschge
Große Grüne Reneclode
Hauszwetschge
Ontariopflaume

Anhang 2 Abstandsliste 1998 (Auszug)

Auszug aus dem Anhang 1 zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98) - „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“

Abstandsklasse I ■ 1500 m ... Abstandsklasse VI ■ 200 m

Abstandsklasse VII ■ 100 m

Lfd.	Nummer	Betriebsart
Nr.	(Spalte) der 4. BImSchV	
192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
195	—	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
196	—	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
197	—	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
198	—	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
199	—	Automatische Autowaschstraßen
200	—	Tischlereien oder Schreinereien
201	—	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
202	—	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfasst werden
203	—	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204	—	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
205	—	Spinnereien oder Webereien
206	—	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	—	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208	—	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
209	—	Bauhöfe
210	—	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211	—	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
212	—	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Anhang 3 Anlage 1 des Einzelhandelserlasses NW

Teil A:

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

Anhaltspunkte für die Zentrenrelevanz von Einzelhandels Sortimenten ergeben sich aus dem vorhandenen Angebotsbestand in den gewachsenen Zentren in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien. Als zentrenrelevante Sortimentsgruppen gelten:

1. Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
2. Kunst / Antiquitäten
3. Baby- / Kinderartikel
4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
5. Unterhaltungselektronik / Computer, Elektrohaushaltswaren
6. Foto / Optik
7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
8. Musikalienhandel
9. Uhren / Schmuck
10. Spielwaren / Sportartikel

Nahversorgungs- (ggfs. auch zentren-)relevante Sortimentsgruppen

1. Lebensmittel, Getränke
2. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Teil B:

I.d.R. zentrenrelevante Sortimente

1. Teppiche (ohne Teppichboden)
2. Blumen
3. Campingartikel
4. Fahrräder und Zubehör, Mofas
5. Tiere und Tiernahrung, Zooartikel